

2. Erwachsenenschutzgesetz (BGBl Nr. 59/2017)

Wesentliche Änderungen

Dr. Andreas Rudolph
Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

- Ausgangslage
- 2. Erwachsenenschutzgesetz
- Überblick – alte und neue Begriffe
- Wesentliche Grundsätze des Erwachsenenschutzgesetzes
- Die vier Säulen der Vertretung
 - Vorsorgevollmacht
 - Gewählte Erwachsenenvertretung
 - Gesetzliche Erwachsenenvertretung
 - Gerichtliche Erwachsenenvertretung
- Neuerungen durch das Erwachsenenschutzgesetz
- Übergangsregelungen

Ausgangslage

- Probleme bei der („alten“) Sachwalterschaft
 - Sachwalter/innen wurden häufig nicht nur für bestimmte Angelegenheiten bestellt, sondern für alle Angelegenheiten
 - Alternativen wie die Vorsorgevollmacht oder die Vertretungsbefugnis durch Angehörige wurden in der Praxis wenig genutzt oder in ihren Möglichkeiten nicht ausgeschöpft
- Zahl der Sachwalterschaften ist enorm gestiegen
 - 2003 – etwa 30.000 Menschen
 - 2017 – etwa 60.000 Menschen

2. Erwachsenenschutz-Gesetz



- Anwendbar seit **01.07.2018**
- Die Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen steht im Mittelpunkt
- Ziel ist es die Selbstständigkeit jeder Person solange wie möglich aufrechtzuerhalten und anzuerkennen und sie in ihren Angelegenheiten lediglich zu unterstützen und nicht über sie hinweg zu entscheiden

Überblick – alte und neue Begriffe

	bis 01.07.2018	ab 01.07.2018
gerichtlich bestellte Vertretungsperson	Sachwalter/in	gerichtliche Erwachsenenvertreter/in
gerichtliche Vertretung für Erwachsene	Sachwalterschaft	gerichtliche Erwachsenenvertretung
gesetzliche Vertretung durch nahe Angehörige	Vertretung naher Angehöriger	gesetzliche Erwachsenenvertretung
erwachsene, vertretene Person	Besachwalteter, Pflegebeholdene/r	schutzberechtigte Person
Voraussetzung für die Bestellung einer gerichtlichen Vertretungsperson	Person mit psychischer Krankheit oder „geistiger Behinderung“	aufgrund psychischer Krankheit oder vergleichbarer Beeinträchtigung ist die Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt
Beratungseinrichtung	Sachwalterverein	Erwachsenenschutzverein

Wesentliche Grundsätze des Erwachsenenschutzgesetzes



- **Ausbau der Vertretungsmöglichkeiten**

- Die vier Säulen der Vertretung haben unterschiedlich weitreichende Befugnisse und somit soll für jede Situation die bestmögliche Lösung gefunden werden

- **Selbstbestimmung trotz Stellvertretung**

- Handlungsfähigkeit wird im Regelfall nicht beschränkt (§ 242 Abs 1 ABGB nF) → keine schwebende Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte mehr
- Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts erfordert daher eine Prüfung der Einsichtsfähigkeit für die konkrete Handlung (Gefahr der Rechtsunsicherheit)

Wesentliche Grundsätze des Erwachsenenschutzgesetzes



- **Selbstbestimmung trotz Stellvertretung**

- Ausnahme bei gerichtlicher Erwachsenenvertretung möglich
 - Voraussetzung ist die Selbstgefährdung des Schutzberechtigten
- Gericht kann die Wirksamkeit bestimmter Rechtsgeschäfte von der Zustimmung des Gerichts oder des gerichtlichen Erwachsenenvertreters abhängig machen (§ 242 Abs 2 ABGB nF)
- Schutzberechtigte Personen ohne Entscheidungsfähigkeit können trotzdem ausschließlich begünstigende Versprechen annehmen (§ 865 Abs 2 ABGB nF) und Alltagsgeschäfte Zug um Zug rechtswirksam abschließen (§ 242 Abs 2 ABGB nF)

Wesentliche Grundsätze des Erwachsenenschutzgesetzes



- **Medizinische Behandlungen**

- Die Entscheidungsfähigkeit ist vom Arzt durch Beiziehung von nahen Angehörigen und Fachleuten herzustellen
- Zweifelsregel: medizinisch indizierte Behandlung wird vom Schutzberechtigten gewünscht

- **Persönliche Angelegenheiten**

- Vertretungshandlung von Erwachsenenvertreter nur zulässig wenn die persönliche Angelegenheit
 - den Wirkungsbereich umfasst,
 - die schutzberechtigte Person konkret nicht entscheidungsfähig ist,
 - die Stellvertretung gesetzlich nicht ausgeschlossen ist (z.B Ehe),
 - die Vertretungshandlung zum Wohl der vertretenen Person erforderlich ist.

Wesentliche Grundsätze des Erwachsenenschutzgesetzes



- **Einschränkung der gerichtlichen Kontrolle**
 - Einbindung des Gerichts nur mehr bei besonders sensiblen Entscheidungen (zB dauerhafte Wohnortveränderung, Uneinigkeiten zwischen Betroffenen und Erwachsenenvertreter/in bei medizinischen Behandlungen oder die außerordentliche Vermögensverwaltung)
- **Blick auf den Menschen, nicht auf die krankheitsbedingte Einschränkung**
 - Eine Krankheitsdiagnose ist nicht zwingend mit einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit verbunden
 - Die Einschränkung wird nicht mehr nach medizinischen Kriterien gemessen, sondern im Wege eines „Clearings“ durch den Erwachsenenschutzverein (sog. psychosoziales Modell)

Die vier Säulen der Vertretung



1. Vorsorgevollmacht
2. Gewählte Erwachsenenvertretung
3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung
4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

1. Vorsorgevollmacht

- Wie bisher, besteht Möglichkeit eine selbst gewählte Person mit einer Vorsorgevollmacht zum Stellvertreter zu wählen, wenn der Vollmachtgeber die erforderliche Entscheidungsfähigkeit verliert
- Klargestellt wurde, dass auch Gattungsvorsorgevollmachten ausgestellt werden können (§ 261 nF ABGB)
- Die Vorsorgevollmacht muss höchstpersönlich und schriftlich vor einem Notar, Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden und ist im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen (§§ 262 Abs 1, 263 ABGB nF)

2. Gewählte Erwachsenenvertretung

- Neues Rechtsinstrument (§§ 264ff nF ABGB)
- Voraussetzung ist lediglich die geminderte Entscheidungsfähigkeit
 - Vorsorgevollmacht nicht mehr möglich (z.B. beginnende Demenz)
- Stellt einen Bevollmächtigtungsvertrag zwischen der vertretenen Person und dem Erwachsenenvertreter dar (§ 265 Abs 1 ABGB)

2. Gewählte Erwachsenenvertretung

- Vereinbarungsbefugnisse sehr weitreichend und flexibel
 - Zustimmungspflicht der vertretenen Person oder des Erwachsenenvertreters bei Vertretungshandlungen kann vereinbart werden
- Formvorschriften gleich wie bei der Vorsorgevollmacht

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

- Nur möglich, wenn kein Vorsorgebevollmächtigter und kein gewählter Erwachsenenvertreter existieren
- Stellvertretung durch nächste Angehörige
- Kreis der nächsten Angehörigen wurde erweitert:
 - Eltern und Großeltern, volljährige Kinder und Enkelkinder, Geschwister (neu), Nichten und Neffen (neu), Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte sowie die vom Patienten in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung bezeichnete Person (neu)

3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

- Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen wird erst wirksam mit der Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) durch einen RA, Notar oder den Erwachsenenschutzverein
- Angehörige stehen einander (wie bisher) gleichrangig gegenüber
- Der gesetzliche Erwachsenenvertreter unterliegt der regelmäßigen gerichtlichen Kontrolle

4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

- Wenn kein Vorsorgebevollmächtigter und kein Gewählter Erwachsenenvertreter existieren bzw wenn kein Gesetzlicher Erwachsenenvertreter existiert oder mehrere uneins sind → Gerichtlicher Erwachsenenvertreter (bislang: „Sachwalter“)
- Wird vom Bezirksgericht bestellt (wie bisher) und unterliegt der regelmäßigen gerichtlichen Kontrolle
- Keine Bestellungen mehr „für alle Angelegenheiten“, sondern nur für genau bezeichnete (§ 272 nF ABGB)

Neuerungen durch das Erwachsenenschutzgesetz



- **Handlungsfähigkeit**
 - Keine der vier Vertretungsarten soll zu einem automatischen Verlust der Handlungsfähigkeit der vertretenen Person führen
- **Persönliche und familiäre Angelegenheiten**
 - Die Autonomie der betroffenen volljährigen Menschen soll gestärkt werden
 - Bestimmte Entscheidungen sind „vertretungsfeindlich“ – zB Errichtung eines Testaments, einer Patientenverfügung oder einer Vorsorgevollmacht, Eheschließung, Adoption eines Kindes, Anerkennung der Vaterschaft

Neuerungen durch das Erwachsenenschutzgesetz

- **Ausbau der Erwachsenenenschutzvereine und verpflichtendes Clearing**
- **Vertretung durch Angehörige der Rechtsberufe (Anwaltschaft, Notariat)**
 - Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Notare/Notarinnen können in Zukunft **nicht mehr als 15 Vertretungen** übernehmen – **müssen** jedoch auch künftig **bis zu fünf gerichtliche Erwachsenenvertretungen** übernehmen, aber nur noch, wenn rechtliche Angelegenheiten zu erledigen sind
 - „Liste besonders qualifizierter Rechtsanwälte bzw Notare“ – jene dürfen mehr als 15 Vertretungen übernehmen

Übergangsregelungen

- Bisherige **Vorsorgevollmachten** bleiben wirksam; Vorsorgefälle die ab dem 01.07.2018 eintreten bedürfen der Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)
- Vertretungsbefugnisse **nächster Angehöriger** bleiben nur wirksam, wenn sie vor dem 01.07.2018 registriert worden sind und erlöschen spätestens nach dem 30.06.2021; bis dahin gilt die bisherige Rechtslage (§§ 284b bis 284e ABGB aF)
- Bisherige Sachwalter werden zu gerichtlichen Erwachsenenvertretern (für alle Angelegenheiten besteht ein Genehmigungsvorbehalt bis 30.06.2019)

Urbanek & Rudolph Rechtsanwälte OG

Dr. Andreas Rudolph
Dr. Sigrid Urbanek

in Kooperation mit Mag. Katharina Kolland-Twaroch

Europaplatz 7, 3100 St. Pölten
Seilerstätte 18-20/3. OG, 1010 Wien

www.wirtschaftundrecht.at
office@wirtschaftundrecht.at

Wir stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung!

Urbanek & Rudolph Rechtsanwälte OG



Seit mehr als 50 Jahren vertrauen Mandanten auf die hohe juristische Kompetenz und die wirtschaftliche Expertise der Kanzlei Urbanek & Rudolph. Die Schwerpunkte der Kanzlei liegen im Wirtschaftsrecht und Immobilienrecht. Das Motto „Wir *verbinden Wirtschaft und Recht*“ steht für die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Kanzlei. Mit Standorten in Wien I. und St. Pölten, NÖ, können auch räumlich die Interessen der Mandanten bestmöglich wahrgenommen werden. Die Mitgliedschaft bei EUROJURIS, dem führenden Netzwerk von Rechtsanwaltskanzleien mit mehr als 650 Standorten in 50 Ländern, ermöglicht die kompetente länderübergreifende Beratung der Mandanten.